Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 3

Artikel: Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hältnisse interkantonale Vergleiche nicht möglich sind. Zur Frage der Mittelaufbringung wird im Leitbild bemerkt, dass nach der bisherigen Regelung die vermehrten Aufwendungen für die Alterspflege in erster Linie vom Kanton zu tragen wären. Eine solche Entwicklung wird als nicht annehmbar bezeichnet, da die Alterspflege in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden sei. Auch der Bund hätte vermehrt Beiträge zu erbringen. Ferner seien die privaten Leistungen in der Alterspflege den steigenden Kosten laufend anzupassen.

7. Aufgabenteilung

Hiezu enthält das Leitbild als Abbildung 11 eine Tabelle, in der die einzelnen Aufgabengebiete nach den verschiedenen Trägern gegliedert sind.

8. Zusammenfassung

Hier sind die Ausführungen des Leitbildes auf einer Seite thesenmässig zusammengefasst.

9. Anträge

Es handelt sich um die Anträge der Kommission "Alterspflege-Leitbild Baselland" an den Regierungsrat, die von diesem, wie oben erwähnt, im Januar 1975 übernommen und an den Landrat weitergeleitet worden sind.

Anhang

Der Anhang umfasst, wie oben angedeutet, neben der Betagtenprognose in 48 Gemeinden: die an der Alterspflege beteiligten Behörden, Amtsstellen und Institutionen (wobei unseres Erachtens auch die Gemeindefürsorgen und die Fürsorgebehörden hätten erwähnt werden sollen), die Bettenquoten für Alterswohnbauten, die Erlasse über Alterswohnungen/Alterssiedlungen sowie über Alters- und Pflegeheime, die Richtlinien und Empfehlungen für die Erstellung von Alterswohnungen vom Eidgenössischen Delegierten für Wohnungsbau sowie ein reichhaltiges Literaturverzeichnis.

*

Das Alterspflege-Leitbild Baselland enthält nicht nur eine Fülle sorgfältig überlegter und begründeter Vorkehren zugunsten unser alt gewordenen Mitmenschen, sondern betont auch die Bedeutung der Selbsthilfe der Betagten, der familialen und nachbarlichen Handreichungen sowie der privaten Sozialwerke. Dadurch entspricht es der vielfach bewährten schweizerischen "Sozialgesinnung". Es ist zu hoffen, dass die massgebenden Kreise in Baselland zur baldigen Realisierung und andere Kantone zu ähnlichen, ihren Verhältnissen entsprechenden Untersuchungen schreiten können.

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Aus der Tätigkeit von Ausschuss und Vorstand

Der Arbeitsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass am 19. Juni 1975 in Zürich der Verein Interkantonale Bildungsstätte für soziale Arbeit gegründet worden ist. Die Gründungsmitglieder sind SAS, Blaukreuz-Verein und Schweiz. Verband der Fachleute für Alkohol- und Drogengefährdete (SVFA). Der Verein bezweckt eine Grundausbildung von Sozialarbeitern im Dienste von Alkohol- und Drogengefährdeten, hält sich aber an das Minimal-

programm der SASSA (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit). Die Ausbildung erfolgt im Blocksystem für Sozialarbeiter, die bereits in der praktischen Arbeit stehen oder mit Beginn der Ausbildung in einem entsprechenden Sozialdienst arbeiten können (vgl. in dieser Zeitschrift Heft 11/1975, Seite 173).

Die statistische Erfassung der Ursachen von wirtschaftlichen Notlagen stösst auf grosse praktische Schwierigkeiten. Der Ursachenkatalog aus dem Jahre 1943 umschreibt vorwiegend Symptome und nicht die tieferliegenden Ursachen. Auch ist es schwierig, die Komplexität der Ursachen im Einzelfall hinreichend zu erforschen und statistisch festzuhalten. Eine dreigliedrige Kommission wird mit der Erarbeitung eines Fragenkataloges, der in der Praxis leicht verwendbar sein sollte, beauftragt. Möglicherweise könnte dann der neue Fragebogen vorerst einmal in einem Kanton erprobt werden.

In Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren wird die Schaffung einer Interkantonalen Vereinbarung betr. die Übernahme des Betriebsdefizites von Kinder- und Jugendheimen angestrebt. Sobald die Stellungnahme der Kantone auf einen Vorschlag der kantonalen Fürsorgedirektorenkonferenz bekannt ist, wird die Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge die Kantonsvertreter zu einer Arbeitstagung einladen.

Die Konferenz befasst sich auch mit den Ausländerfragen. Die Eidg. Konsultativkommission hat im Herbst 1975 ein Konzept für die Bearbeitung des Ausländerproblems mit drei Phasen geschaffen: Vorbereitung der Auswanderung, Anpassung, Eingliederung. Die Eingliederung ist das brennendste Problem. Die Konferenz wurde beauftragt, einen Bericht zu erstatten über die Rechtsstellung der Ausländer in der öffentlichen Fürsorge. Für die Bearbeitung des Berichtes wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im November 1975 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Entscheidungen

Scheidungsrechtliche Nebenfolgen neu beurteilt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das schweizerische Ehescheidungsrecht wurde 1907 mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB) geschaffen. Die klärende Deutung seiner Anwendungsweise durch das Bundesgericht — in der Regel seine II. Zivilabteilung — ist aber noch nicht zu Ende. Sie geht, wie folgenden neuen Urteilen zu entnehmen ist, weiter.

Verschuldensbalance

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden Verfehlungen eines Ehegatten, der eine angemessene Entschädigung nach Art. 151 Abs. 1 ZGB beanspruchen möchte, weil durch die Scheidung seine Vermögensrechte oder Anwartschaften beeinträchtigt werden, verschieden beurteilt, je nachdem, ob sie für die Zerrüttung der Ehe ursächlich waren oder nicht. Nach dem Gesetz ist es der schuldige Gatte, der dem schuldlosen eine Entschädigung zu entrichten hat. Ist der ursächliche Zusammenhang einer Verfehlung des Anspruch erhebenden Gatten mit der Ehezerrüttung zu bejahen, so kann der Richter nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes dem Ehegatten, dessen Verschulden, ohne ganz nebensächlich zu sein, angesichts der gesamten Umstände und des überwiegenden Verschuldens des andern Gatten als leicht erscheint und für die Zerrüttung lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt hat, eine — eventuell herabgesetzte — Entschädigung zusprechen. Ein Ehegatte, dem eine für das Zerwürfnis nicht ursächliche Verfehlung zur Last fällt, wird als schuldlos betrachtet, ausser er habe sich gegen die ehelichen Pflichten schwer vergangen. In diesem Fall wird die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt.